

KERSCHER TUNING GmbH • Eggenfeldener Str. 46a • 84326 Falkenberg

Besondere Geschäftsbedingungen für Teilegutachten/Prüfberichte.

TECHNIK # Design

Eggenfeldener Str. 46a 84326 Falkenberg Telefon 0 87 27 / 9 68 80 Telefax 0 87 27 / 96 88 29 Internet: http://www.kerscher.de

- 1. Das Gutachten ist **nur gültig mit Original-Stempel und Unterschrift** der Firma Kerscher Tuning GmbH, Eggenfeldener Str. 46a, 84326 Falkenberg.
- 2. Wird im Gutachten eine Fahrgestellnummer gefordert, darf das Gutachten nur für dieses Fahrzeug verwendet werden.
- 3. Das Gutachten darf <u>nur</u> für die bei der Firma Kerscher Tuning GmbH, erworbenen Original -Teile und nicht für anderweitige gefertigte Fahrzeugteile verwendet werden.
- 4. Nach der Begutachtung verbleibt das Gutachten in jedem Fall mit sämtlichen Anlagen beim amtl. anerkannten Sachverständigen oder Prüfer und ist den Prüfungsunterlagen beizulegen. Es wird dem amtl. anerkannten Sachverständigen oder Prüfer ausdrücklich untersagt, das Gutachten dem Kunden bzw. der ausführenden Fachwerkstatt auszuhändigen.
- 5. Das Gutachten darf weder ganz noch in Auszügen vervielfältigt werden bzw. ganz oder teilweise Verwendung in anderen Gutachten finden. **COPYRIGHT** sowie sämtlichen Urheber- und Werkrechte gemäß UWG an dem jeweiligen Objekt in Übereinstimmung mit diesem Gutachten verbleiben zeitlich unbegrenzt bei der Firma Kerscher Tuning GmbH. Jeder Mißbrauch dieser Rechte wird gerichtlich verfolgt.
- 6. In jedem Fall der Zuwiderhandlung steht der Firma Kerscher Tuning GmbH gegen den Kunden bzw. gegen die ausführende Fachwerkstatt oder die Abnahmestelle ein pauschalierter Schadensersatzanspruch in Höhe von EUR 10.000,-- zu. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden höheren Schadens behält sich die Firma Kerscher Tuning GmbH ausdrücklich vor.
- 7. Nebenabreden zwischen der Fa. Kerscher Tuning GmbH und dem Kunden bzw. der Fachwerkstatt über die Verwendung des Gutachtens existieren nicht. Diese bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 8. Mit Erhalt und Verwendung des Gutachtens bestätigt der Kunde bzw. die Fachwerkstatt oder die Prüfstelle, diese Anlage sorgfältig durchgelesen und zur Kenntnis genommen zu haben, sowie diese in allen Punkten zu beachten.

Der Antragsteller bestätigt, daß es für den Geltungsbereich Entwicklung, Herstellung und Vertreib von Fahrzeugteilen,- zubehör und komponenten ein Qualitätsmanagementsystem eingeführt hat und anwendet. Der Nachweis wurde erbracht, daß die Forderungen der

DIN EN ISO 9001

und des internationalen und deutschen Straßenverkehrsrechts (RREG 70/156/EWG, Anhang X – in der Fassung 92/53/EWG erfüllt sind.

ZERTIFIKAT-Register-Nr. 97 12 9517 001

Das Gutachten ist nur gültig mit Original – Stempel und Unterschrift der. Fa. Kerscher Tuning GmbH



Teilegutachten-Nr. 351-0706-03 FBTP über Sonderräder KCS: F, M, H,

Kerscher Tuning GmbH, D-84326 Falkenberg der Firma:



TEILEGUTACHTEN NR. 351-0706-03FBTP

Internet PDF

Antragsteller und Vertrieb: Kerscher Tuning GmbH

Eggenfeldener Str. 46A

84326 Falkenberg

Art der Umrüstung: ∖mrüs Fahrwerks 4 Sonderräder Kerscher C

Typ

Radgröße

us der Fahrwerksumrüstung am Fahrzeug Nach § 19(3) StVZQ ist die anten Sachverständigen oder Prüfer für den unverzüglich durch Kraftfahrzeugverkehr ine Kraftfahrzeugsachverständigen oder Angestellten einer am(e achungsorganisation durchzuführen und auf dem Teilegutach

Der in der Al le Fahrzeugtyp entspricht auch nach erfolgter Umrüstung den charten der StVZO. Das vorliegende Teilegutachten verliert seine heute gültigen h durch die o.a. Umrüstung berührte Bauvorschriften der StVZO ändern Gültigkeit, wenn oder an den Kraftfahrzeugen Änderungen eintreten, die die Begutachtungspunkte beeinflussen.

Dieses Teilegutachten umfasst die Blätter 1 bis 3, sowie die Anlagen 4.1 bis 4.4. Von der Anlage 4.2 (Verwendungsbereich) wird dem Kunden nur das Blatt geliefert, auf dem der betreffende Fahrzeugtyp aufgeführt ist.

Der o.g. Antragsteller unterhält ein Qualitätsmanagementsystem nach den Forderungen des deutschen und internationalen Straßenverkehrsrecht (Registernummer.50695-30-00 KBA-ZQ-A00006-95 DEKRA).

Garching, den 30.09.03

Dipl.Ing (FH) M. Kühnlein Sachverständiger

Dieses Teilegutachten darf nur mit Originalstempel und Unterschrift stellers bzw. Vertriebs und ausschließlich für die o.a. Kerscher-Räcker werden:

Falkenberg, den 8.10.03

Eggenfeldener Str. 46a 84326 Falkenberg Telefon 0 87 27 / 9 68 80

(Stempel u. Unterschrif**tdef⁴r**a.kar₃cher)⁸⁸ 29

Das Teilegutachten verbleibt nach der Begutachtung (mit den Anlagen) beim amtlich anerkannten Sach- verständigen oder Prüfer und ist den Prüfunterlagen beizulegen. Er darf keinesfalls dem Kunden ausgehändigt werden, nicht vervielfältigt werden sowie ganz oder in Auszügen Verwendung in anderen Gutachten finden.

Daimlerstraße 11
D-85748 Garching Telefax 0 89 / 329 50 - 650
Rückfragen an Fa. Kerscher: 08727/96880



Teilegutachten-Nr. 351-0706-03 FBTP über Sonderräder KCS: F, M, H,

der Firma: Kerscher Tuning GmbH, D-84326 Falkenberg

1. Prüfung und Beurteilung

Die Umrüstung wurde nach dem VdTÜV-Merkblatt Nr. 751 "Begutachtung von baulichen Veränderungen an Pkw und Pkw-Kombi unter besonderer Berücksichtigung der Betriebsfestigkeit geprüft. Die Anforderungen dieses Merkblattes werden erfüllt.

Außer den Ergebnissen der eigenen Prüfungen des Unterzeichneten wurden komplette Gutachten anderer amtlich anerkannter Sachverständiger eingearbeitet.

Gegen die Verwendung der in diesem Gutachten genannten Radgrößen (in Verbindung mit den in den Anlagen genannten Reifengrößen) bestehen aufgrund der durchgeführten Untersuchungen keine technischen Bedenken.

2. Hinweise

2.1. Für den Kraftfahrzeugsachverständigen

Evtl. Auflagen und/oder Hinweise der Anlage 4.4 sind zu beachten.

2.2. Für den Fahrzeughalter

Nach erfolgter Anbauprüfung durch den zuständigen Kraftfahrzeugsachverständigen erhalten Sie eine Anbaubestätigung.

Wenn sich die Zulassungsstelle das nächste Mal mit Ihren Fahrzeugpapieren befasst (z.B.: An-, Ummeldungen, Halterwechsel etc.) legen Sie bitte zusätzlich die Anbaubestätigung für die Berichtigung der Fahrzeugdaten vor.

2.3. Für den Gutachteninhaber

Der Gutachteninhaber hat dafür zu sorgen, daß dieses Gutachten mit den Anlagen durch Nachtrag ergänzt wird, wenn sich die im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeuge in Teilen ändern, welche die Verwendung der Räder beeinträchtigen können. Hierunter fallen insbesondere Änderungen an den Radbremsen, an der Radaufhängung und an den Radhäusern.

Die Bezieher der Sonderräder sind (z.B. durch eine mitzuliefernde Anbauanweisung) auf die Auflagen und Hinweise sowie auf die Befestigungsart und die erforderlichen Anzugsmomente der Radschrauben bzw. -muttern hinzuweisen.

Daimlerstraße 11
D-85748 Garching Telefax 0 89 / 329 50 - 650
Rückfragen an Fa. Kerscher: 08727/96880



Blatt 3

Teilegutachten-Nr. 351-0706-03 FBTP über Sonderräder KCS: F, M, H,

der Firma: Kerscher Tuning GmbH, D-84326 Falkenberg

3. <u>Ausnahmen/Abweichungen von der StVZO</u>

keine

4. Anlagen

- 4.1. Technische Beschreibung
- 4.2. Verwendungsbereich (einzelne Blätter oder komplette Anlage)
- 4.3. Bereifungsmöglichkeiten
- 4.4. Auflagen und Hinweise an den amtl. anerk. Sachverständigen oder Prüfer

Daimlerstraße 11 D-85748 Garching

arching Telefax 0 89 / 329 50 - 658 <u>Rückfragen an Fa. Kerscher:</u> 08727 96 88 0



Teilegutachten-Nr. 351-0706-03 FBTP

über Sonderräder: KCS: F,M,H,

der Frima: Kerscher Tuning GmbH, 84326 Falkenberg

AUTOMOTIVE TA-CP/GAR Anlage 4.1 Blatt 4

4.1. Technische Beschreibung der Sonderräder

1. Hersteller:

Radstern: Intra Fleischmann & Wacker GmbH & Co KG

Am Mantel 8 76646 Bruchsal

Aussenschüssel: Kreiselmeyer Umformtechnik GmbH

Spielhagenstr. 8 90455 Nürnberg

2. Antragssteller: Kerscher Tuning GmbH

Eggenfeldener Str. 46A 84326 Falkenberg

3. Art der Sonderräder: Dreiteiliges Leichtmetallrad mit 10 Y-Speichen und

dazwischenliegenden Lüftungsöffnungen. Radstern 4 bzw. 5 Radbefestigungsschrauben

4. <u>Ausführungen:</u>

Radtypschlüssel: z.B. CS 5212 Größe: z.B. 6,5X18H2 Einpresstiefe: z.B. +35mm

5. Befestigung: Radschrauben bzw. Radmuttern mit einem Kegelbund

von 60°

Anzugsmoment: nach Vorgabe des Fahrzeugherstellers Zentrierung: Mittenzentrierung (MZ) durch Zentrierring.

6. Radanschluß 5-Loch

Mittenlochdurchmesser 72,5mm bzw. 63,3mm

Lochkreis 98 / 100 / 108 / 110 / 112 / 114,3/ 120 / 130,

max. Abrollumfang: 2190mm

zulässige Radlast mit: Außenschüssel 1,25 Zoll 600 kg

1,75 Zoll 605 kg 2,25 Zoll 620 kg 2,75 Zoll 620 kg 3,25 Zoll 635 kg 3,75 Zoll 635 kg 4,25 Zoll 645 kg 4,75 Zoll 645 kg 5,25 Zoll 650 kg

6. Radanschluß 4-Loch

Mittenlochdurchmesser 72,5mm bzw. 63,3mm Lochkreis 98 / 100 / 108 / 114,3

max. Abrollumfang: 1895mm

Daimlerstraße 11
D-85748 Garching Telefax 0 89 / 329 50 - 658
Rückfragen an Fa. Kerscher: 08727 96 88 0



AUTOMOTIVE TA-CP/GAR Anlage 4.1 Blatt 5

Teilegutachten-Nr. 351-0706-03 FBTP über Sonderräder: KCS: F,M,H,

der Frima: Kerscher Tuning GmbH, 84326 Falkenberg

Radtypschlüssel Stern H: LK 114,3 / 5 , 112/5, 110/5 , 108/5 , 100/5 , 98/5

Außenschüssel z.B. 1,25Zoll

		1,25	ET	1,75	ET	2,25	ET	2,75	ET	3,25	ET	3,75	ET	4,25	ET	5,25	ET
z.B	5,25	6,5	19	7	12	7,5	6	8	0	8,5	-7	9	-13	9,5	-19	10,5	-32
_ ⊇	5,75	7	25	7,5	19	8	12	8,5	6	9	0	9,5	-7	10	-13	11	-26
üße	6,25	7,5	32	8	25	8,5	19	9	12	9,5	6	10	0	10,5	-7	11,5	-19
당 않	6,75	8	38	8,5	32	9	25	9,5	19	10	12	10,5	6	11	0	12	-13
Innense 5,	7,25	8,5	44	9	38	9,5	32	10	25	10,5	19	11	12	11,5	6	12,5	-7
nne	7,75	9	51	9,5	44	10	38	10,5	32	11	25	11,5	19	12	12	13	0
_	8,25	9,5	57	10	51	10,5	44	11	38	11,5	32	12	25	12,5	19	13,5	6
	Tragfä higkeit	600	kg	605	kg	620	kg	620	kg	635	kg	635	kg	645	kg	650	kg

Radtypschlüssel Stern M: LK 130 / 5,120 / 5

Außenschüssel z.B. 1,25Zoll

									<u> </u>								
		1,25	ET	1,75	ET	2,25	ET	2,75	ET	3,25	ET	3,75	ET	4,25	ET	5,25	ET
	5,25	6,5	26	7	19	7,5	13	8	7	8,5	0	9	-6	9,5	-12	10,5	-25
üßelı Zoll	5,75	7	32	7,5	26	8	19	8,5	13	9	7	9,5	0	10	-6	11	-19
chü 25 Z	6,25	7,5	39	8	32	8,5	26	9	19	9,5	13	10	7	10,5	0	11,5	-12
nsc 5,	6,75	8	45	8,5	39	9	32	9,5	26	10	19	10,5	13	11	7	12	-6
z.B.	7,25	8,5	51	9	45	9,5	39	10	32	10,5	26	11	19	11,5	13	12,5	0
= "	7,75	9	58	9,5	51	10	45	10,5	39	11	32	11,5	26	12	19	13	7
	8,25	9,5	64	10	58	10,5	51	11	45	11,5	39	12	32	12,5	26	13,5	13
	Tragfä higkeit	600	kg	605	kg	620	kg	620	kg	635	kg	635	kg	645	kg	650	kg

Radtypschlüssel Stern F: LK 130/5, 120/5, 114,3/5, 112/5, 110/5, 108/5, 100/5, 98/5

Außenschüssel z.B. 1,25Zoll

								Adisoi				-,	• • •				
		1,25	ET	1,75	ET	2,25	ET	2,75	ET	3,25	ET	3,75	ET	4,25	ET	5,25	ET
- -	5,25	6,5	35	7	28	7,5	22	8	16	8,5	9	9	3	9,5	-3	10,5	-16
üße Zoll	5,75	7	41	7,5	35	8	28	8,5	22	9	16	9,5	9	10	3	11	-10
chi 25	6,25	7,5	48	8	41	8,5	35	9	28	9,5	22	10	16	10,5	9	11,5	-3
ns 5,	6,75	8	54	8,5	48	9	41	9,5	35	10	28	10,5	22	11	16	12	3
nne z.B.	7,25	8,5	60	9	54	9,5	48	10	41	10,5	35	11	28	11,5	22	12,5	9
= "	7,75	9	67	9,5	60	10	54	10,5	48	11	41	11,5	35	12	28	13	16
	8,25	9,5	73	10	67	10,5	60	11	54	11,5	48	12	41	12,5	35	13,5	22
	Tragfä higkeit	600	kg	605	kg	620	kg	620	kg	635	kg	635	kg	645	kg	650	kg

Daimlerstraße 11
D-85748 Garching
Telefax 0 89 / 329 50 - 658
Rückfragen an Fa. Kerscher: 08727 96 88 0



Teilegutachten-Nr. 351-0706-03 FBTP

über Sonderräder: KCS: F,M,H,

der Frima: Kerscher Tuning GmbH, 84326 Falkenberg

AUTOMOTIVE TA-CP/GAR Anlage 4.1 Blatt 6

Radtypschlüssel Stern F: LK 114,3/4 108/4, 100/4, 98/4

Außenschüssel z.B. 1,25Zoll

Innenschüßel z.B. 5,25 Zoll

		1,25	ET	1,75	ET	2,25	ET	2,75	ET	3,25	ET	3,75	ET	4,25	ET	5,25	ET
.[5,25	6,5	37	7	30	7,5	24	8	18	8,5	11	9	5	9,5	-1	10,5	-14
	5,75	7	43	7,5	37	8	30	8,5	24	9	18	9,5	11	10	5	11	-8
3	6,25	7,5	50	8	43	8,5	37	9	30	9,5	24	10	18	10,5	11	11,5	-1
5	6,75	8	56	8,5	50	9	43	9,5	37	10	30	10,5	24	11	18	12	5
֓֓֓֓֓֓֓֓֓֓֓֓֓֓֓֓֓֓֓֓֓֓֓֓֓֓֓֓֓֓֓֓֓֓֓֓֓	7,25	8,5	62	9	56	9,5	50	10	43	10,5	37	11	30	11,5	24	12,5	11
֓֟֓֓֓֓֓֓֓֓֓֓֓֓֓֓֓֓֓֓֓֓֓֓֓֓֓֓֓֓֓֓֓֓֓֓֟֓֓֓֓	7,75	9	69	9,5	62	10	56	10,5	50	11	43	11,5	37	12	30	13	18
	8,25	9,5	75	10	69	10,5	62	11	56	11,5	50	12	43	12,5	37	13,5	24
	Tragfä higkeit	570	kg														

7. Kennzeichnung Rad (Innenseite):

Größe: z.B. 6,5Jx18H2

ET: z.B. 35

Herkunft: Made in Germany

Hersteller: Kerscher Radtyp: CS 5212

Herst.Datum: Fertigungsmonat und Jahr

Vertriebsfirma: Kerscher Tuning GmbH

Herkunftsmerkmal: JAW

8. <u>Dauerfestigkeitsnachweis:</u>

8.1. Räder:

Die Dauerfestigkeit der oben beschriebenen Räder ist entsprechend den "Richtlinien für die Prüfung von Sonderrädern für Personenkraftwagen und für Krafträder" vom 25.11.1998 durch Gutachten TÜV-Automotive 1620028388 / 1620036594 nachgewiesen. Den Prüfungen waren die Werte (max. Radlast, max. Abrollumfang usw.) zugrunde gelegt, wie sie unter Punkt 6 angegeben sind.

8.2. Fahrzeugtyp:

Der Nachweis für die Dauerfestigkeit der Fahrzeugtypen, deren Spurweite durch den Anbau der vorseitig beschriebenen Räder sich um mehr als 2% vergrößerte, wurde durch den Antragsteller vorgelegt.

Daimlerstraße 11
D-85748 Garching Telefax 0 89 / 329 50 - 658
Rückfragen an Fa. Kerscher: 08727 96 88 0



Teilegutachten-Nr. 351-0706-03 FBTP

über Sonderräder: KCS: F,M,H,

der Frima: Kerscher Tuning GmbH, 84326 Falkenberg

UTOMOTIVE TA-CP/GAR Anlage 4.3 Blatt 7

4.3 Bereifungsmöglichkeiten:

		— 16	
Reifen-	Achse	Reifen-	Abrollumf.
komb.		dimension	U in (mm)
A1	VA:	215/35-18	1855
	HA:	215/35-18	
A2	VA:	215/35-18	1855
	HA:	225/35-18	1875
B1	VA:	225/35-18	1875
	HA:	225/35-18	
B2	VA:	225/35-18	1875
	HA:	265/30-18	
C1	VA:	225/40-18	1935
	HA:	225/40-18	
C2	VA:	225/40-18	1935
	HA:	245/35-18	1925
C3	VA:	225/40-18	1935
	HA:	255/35-18	
C4	VA:	225/40-18	1935
	HA:	285/30-18	1920
C5	VA:	225/40-18	1935
	HA:	265/35-18	1965
C6	VA:	225/40-18	1935
	HA:	295/30-18	
D1	VA:	235/40-18	1965
	HA:	235/40-18	
D2	VA:	235/40-18	1965
	HA:	265/35-18	
D3	VA:	235/40-18	1965
	HA:	315/30-18	
E1	VA:	235/50-18	2100
	HA:	235/50-18	
E2	VA:	235/50-18	2100
	HA:	255/45-18	
F1	VA:	245/35-18	1925
	HA:	245/35-18	
F2	VA:	245/35-18	1925
	HA:	255/35-18	1935
G1	VA:	245/40-18	2000
	HA:	245/40-18	
G2	VA:	245/40-18	2000
	HA:	255/40-18	2010
G3	VA:	245/40-18	2000
	HA:	275/35-18	1995
G4	VA:	245/40-18	2000
	HA:	265/35-18	1975

Reifen-	Achse	Reifen-	Abrollumf.
komb.		dimension	U - in mm
G5	VA:	245/40-18	2000
	HA:	285/35-18	2010
H1	VA:	245/45-18	2065
	HA:	245/45-18	
H2	VA:	245/45-18	2065
	HA:	275/40-18	
I 1	VA:	255/35-18	1935
	HA:	255/35-18	
12	VA:	255/35-18	1935
	HA:	285/30-18	1920
J1	VA:	275/35-18	1995
	HA:	275/35-18	
K 1	VA:	275/40-18	2065
	HA:	275/40-18	
L1	VA:	215/40-18	1921
	HA:	215/40-18	
L2	VA:	215/40-18	1921
	HA:	245/35-18	
M1	VA.	255/45-18	2100
	HA:	255/45-18	
M2	VA:	255/45-18	2100
	HA:	285/40-18	
N1	VA:	225/45-18	2010
	HA:	225/45-18	
N2	VA:	225/45-18	2010
	HA:	255/40-18	
N3	VA:	225/45-18	2010
	HA:	275/35-18	1995
N4	VA:	225/45-18	2010
	HA:	285/35-18	
01	VA:	255/40-18	2010
	HA:	255/40-18	
O2	VA:	255/40-18	2010
	HA:	285/35-18	2010
P1	VA:	245/50-18	2141
	HA:	245/50-18	
Q1	VA:	255/50-18	2175
	HA:	255/50-18	
Q2	VA:	255/50-18	2175
	HA:	285/45-18	

Daimlerstraße 11
D-85748 Garching Telefax 0 89 / 329 50 - 650
Rückfragen an Fa. Kerscher: 08727/96880



Teilegutachten-Nr. 351-0706-03 FBTP über Sonderräder: KCS: F,M,H,

der Firma: Kerscher Tuning GmbH, 84326 Falkenberg

AUTOMOTIVI TA-CP/GAR Anlage 4.4 Blatt 1

HINWEIS:

Bei Montage der Reifen auf Räder <u>über</u> der auf Seite 2 angegebenen (nach W.d.K. bzw. E.T.R.T.O festgelegten) maximal zulässigen Radgrößen muß eine Bestätigung des jeweiligen Reifenherstellers über eine Freigabe für diese Montage (mit Angabe des Reifenfabrikats –profils) vorgelegt werden. In solchen Fällen ist das genannte Reifenfabrikat und –profil in die Fahrzeugpapiere unter Ziffer. 33 aufzunehmen.

Weicht die Reifengröße um mehr als ½ Zoll von der maximal zulässigen Radgröße ab, dann ist eine neuere Bestätigung – d.h. mit Datum nach dem 15.04.1997 – zu fordern.

Zuordnung der Reifengrößen zu den Rädern

Nach W.d.K. bzw. E.T.R.T.O. bzw. den Handbüchern der Reifenhersteller ist die Montage der aufgeführten Reifen nur auf folgenden Räder zulässig:

Reifengröße	max. I	Radg	röße	ABROLLUM- FANG IN MM	Reifenfa	Reifenfabrikat		
215/35 ZR18	7,5J	bis	9,0J	1855	Falken	FK451		
			8,5J	1872	Pirelli	P7000		
215/40 ZR18	7,0J	bis	8,5J	1921	Falken	FK451		
225/35 ZR18	7,5J	bis	9,0J	1875	Dunlop	SP9000		
225/40 ZR18	7,5J	bis	9,0J	1935	Dunlop	SP9000		
235/40 ZR18	8,0J	bis	10,0J	1965	Dunlop	SP9000		
235/50 ZR18	6,5J	bis	9,0J	2100	Conti	CSC		
					Donlop	SP9000		
245/35 ZR18	8,0J	bis	9,5J	1935	Dunlop	SP9000		
245/40 ZR18	8,0J	bis	10,0J	2000	Dunlop	SP9000		
245/45 ZR18	7,5J	bis	9,5J	2065	Dunlop	SP9000		
255/35 ZR18	8,5J	bis	10,5J	1935	Dunlop	SP9000		
255/40 ZR18	8,5J	bis	10,0J	2010	Dunlop	SP9000		
255/45 ZR18	8,0J	bis	10,0J	2090	Dunlop	SP9000		
					Conti	CSC		
255/50 ZR18	9,0J	bis	10,0J	2172	Pirelli			
265/35 ZR18	9,0J	bis	11,0J	1960	Dunlop	SP9090		
265/30 ZR18	9,5J	bis	10,5J	1900	Dunlop	SP9000		
275/40 ZR18	9,0J	bis	11,0J	2065	Dunlop	SP9000		
275/35 ZR18	9,0J	bis	11,0J	1995	Dunlop	SP9000		
285/30 ZR18	10,0J	bis	11,5J	1935	Dunlop	SP9000		
295/30 ZR18	10,5J	bis	11,5J	1935	Dunlop	SP9000		
315/30 ZR18	11,5J	bis	12,5J	1970	Pirelli	Rosso		
285/35 ZR18	10,0J	bis	11,5J	2010	Dunlop	SP9000		
285/40 ZR18	9,5J	bis	11,0J	2084	Pirelli	Rosso		
285/45 ZR18	9,0J	bis	10,0J	2172	Pirelli			

Daimlerstraße 11
D-85748 Garching Telefax 0 89 / 329 50 - 650
Rückfragen an Fa. Kerscher: 08727/96880



Anlage 4.4

Blatt 2

Teilegutachten-Nr. 351-0706-03 FBTP über Sonderräder: KCS: F,M,H,

der Firma: Kerscher Tuning GmbH, 84326 Falkenberg

4.4 HINWEISE FÜR DEN AMTL. ANERK. SACHVERSTÄNDIGEN ODER PRÜFER

I. Allgemeine Hinweise und Auflagen zu den Rädern

- Das Teilegutachten verbleibt nach der Begutachtung (mit den Anlagen) beim amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer und ist den Prüfunterlagen beizulegen. Er darf keinesfalls dem Kunden ausgehändigt werden, nicht vervielfältigt werden sowie ganz oder in Auszügen Verwendung in anderen Gutachten finden
- **2.** Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden, wobei die Einschraublänge mindestens 0,8 x d (d = Schaftdurchmesser in mm) betragen muß.
- **3.** Das Anzugsmoment für die Befestigungselemente ist nach den Angaben des Fahrzeugherstellers zu wählen. Der in diesem Gutachten angegebene maximale Wert von 120N darf nicht überschritten werden.
- **4.** Die Sonderräder müssen an der Radanschlußfläche plan anliegen. Überstehende Teile, die dies verhindern, müssen entfernt werden.
- 5. Es dürfen nur schlauchlose Reifen und Metallschraubventile mit Überwurfmuttern von außen verwendet werden. Die Ventile müssen weitgehend der DIN 7779 entsprechen und für den Ventilloch-Nenndurchmesser 7,3 mm geeignet sein. Das Ventil soll so kurz wie möglich sein und darf nicht über den Felgenrand hinausragen
- 6. Die Montage der Sonderräder darf nur von der Vorderseite erfolgen. Zum Auswuchten dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte verwendet werden.
- 7. Die Bezieher der beschriebenen Räder sind darauf hinzuweisen, daß bei Verwendung des <u>serienmäßigen Ersatzrades</u> mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden soll. Dabei sind die serienmäßigen Befestigungsteile zu verwenden.
- 8. In kritischen Fällen ist die <u>zulässige Achslast</u> des betreffenden Fahrzeugs mit der geprüften maximalen Radlast (s. Anl. 4.1., Ziff.6) zu vergleichen. Falls die Radlast geringer ist als die halbe zul. Achslast, ist zu prüfen, ob die zul. Achslast entsprechend reduziert werden kann. Bei der Vorderachse ist das Beifahrergewicht mit 75 kg zu berücksichtigen, daher ist die Reduzierung im allgemeinen nur an der Hinterachse möglich.
- 9. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsteile verwendet werden. Siehe auch Anbauanleitung des Radherstellers.



Teilegutachten-Nr. 351-0706-03 FBTP über Sonderräder: KCS: F,M,H,

der Firma: Kerscher Tuning GmbH, 84326 Falkenberg

AUTOMOTIVI TA-CP/GAR Anlage 4.4 Blatt 3

10. Wenn die <u>Mittenbohrung</u> (MB) des Rades (s. Anl. 4.1., Ziff. 6) größer ist als die Zentrierung am Radanschluss des Fahrzeugs (s. Anl. 4.2., Angabe jeweils unter dem Fahrzeughersteller), dann ist ein entsprechender Zentrierring zu verwenden:

Zentrierung	Тур	Ø	Ø	Ø
		72,6x	72,6x	63,3x
Zentrierung	Тур	56,6	64,1	54,1
Zentrierung	Тур	57,1	65,1	56,1
Zentrierung	Тур	59,6	66,1	56,6
Zentrierung	Тур	60,1	66,5	58,1
Zentrierung	Тур	63,3	67,1	58,6
Zentrierung	Тур	63,9	70,3	57,1

II. Allgemeine Hinweise und Auflagen zu den Reifen

 Die mindestens erforderlichen <u>Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten</u> der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Zur angegebenen <u>Höchstgeschwindigkeit</u> des Fahrzeugs ist die vorgeschriebene Toleranz (9 km/h) zu addieren.

Bei einem Radsturz von mehr als 2° bis 4° ist die <u>Tragfähigkeit</u> der Reifen gemäß ETRTO oder gemäß Reifenherstellerangabe zu reduzieren: bei 2° Sturz 100 %, bei 4° Sturz 90 %, dazwischen ist linear zu interpolieren. Bei (ganzem oder teilweisem) Ausgleich der Reduzierung der Tragfähigkeit durch Erhöhung des Reifenfülldrucks ist eine Freigabe des Reifenherstellers erforderlich.

- 2. <u>"V"-Reifen</u> haben bei 210 km/h eine Tragfähigkeit von 100 %, bei 240 km/h 91 %, dazwischen ist linear zu interpolieren. <u>"W"-Reifen</u> und <u>"ZR"-Reifen</u> haben bei 240 km/h eine Tragfähigkeit von 100 %, bei 270 km/h 85 %, dazwischen ist linear zu interpolieren. Über 270 km/h ist eine Bescheinigung des Reifenherstellers erforderlich über Tragfähigkeit, Sturz, Reifenfülldruck und Radgröße (Fabrikatsbindung).
- 3. Die Bezieher der beschriebenen Räder und Reifen sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- 4. Die Bezieher der beschriebenen Räder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- 5. Die Fahrversuche wurden an Vorder- und Hinterachse mit gleichem Reifenfabrikat und profil durchgeführt. Es sind daher auf Vorder- und Hinterachse nur gleiche Fabrikate und gleicher Reifentyp zulässig, es sei denn, es liegen entsprechende Freigaben für verschiedene Profile an VA und HA eines Herstellers vor.



Teilegutachten-Nr. 351-0706-03 FBTP über Sonderräder: KCS: F,M,H,

der Firma: Kerscher Tuning GmbH, 84326 Falkenberg

AUTOMOTIV TA-CP/GAR Anlage 4.4 Blatt 4

weitere Allgemeine Hinweise und Auflagen zu den Reifen

- 6. Bei Verwendung von Reifengrößen auf einem Rad, deren Montage nicht der W.d.K.-Leitlinie entspricht, sind entsprechende <u>Freigaben des Reifenherstellers</u> erforderlich (siehe Anlage 4.3.).
- 7. Liegt die Abweichung des Reifenumfangs des Sonderreifens vom Serienreifen über den zulässigen Toleranzen (+1,5% bzw. -2,5%), so ist ein Tachonachweis bzw. eine Tachoangleichung erforderlich. <u>Diese Forderung ist in der Auflage IV.16</u> im Einzelfall zu finden.

Bei einer Begutachtung nach § 21 StVZO (beschränkt) kann der amtlich anerkannte Sachverständige eine eigene Prüfung durchführen. Dabei muß die tatsächliche Geschwindigkeit des Fahrzeugs bei der Tachoanzeige 40, 80 und 120 km/h innerhalb der folgenden Toleranzbereiche liegen:

Tachoanzeige	Toleranzbereich (tatsächliche Geschwindigkeit)
40 km/h	32,7 - 40 km/h
80 km/h	69,0 - 80 km/h
120 km/h	105,5 –120 km/h

Liegt eine der drei gemessenen tatsächlichen Geschwindigkeitswerte außerhalb dieses Toleranzbereichs, dann wird eine Angleichung des Tachos erforderlich.

- 9. Unterschiedliche Rad/Reifen-Kombinationen an VA und HA sind bei Fahrzeugen mit Antiblockiersystem (ABS/ABV) grundsätzlich unzulässig. Sie können trotzdem verwendet werden, wenn eine fahrzeugbezogene Freigabe vom Reifenhersteller über den gesamten Geschwindigkeitsbereich des betreffenden Fahrzeugs vorliegt.
- 10. Bei Allradantrieb dürfen nur Reifen mit gleichem Abrollumfang verwendet werden.

III. Allgemeine Hinweise und Auflagen zum Fahrwerk

- 1. Das umgerüstete Fahrzeug muß insbesondere in den fahrwerksrelevanten Teilen in einem geeigneten d.h. guten Erhaltungsstand sein.
- 2. Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen.
- 3. Gegen eine <u>Fahrwerkstieferlegung</u> bis zu 40 mm bestehen grundsätzlich keine technischen Bedenken. Bei Gewindefahrwerken ist jedoch der Freiraum zum verstellten Federteller zu überprüfen (mindestens 4 mm).

Daimlerstraße 11
D-85748 Garching Telefax 0 89 / 329 50 - 650
Rückfragen an Fa. Kerscher: 08727/96880



Teilegutachten-Nr. 351-0706-03 FBTP über Sonderräder: KCS: F,M,H,

der Firma: Kerscher Tuning GmbH, 84326 Falkenberg

TA-CP/GAR Anlage 4.4 Blatt 5

IV. Fahrzeugbezogene Hinweise und Auflagen

- 1. Die ausreichende Abdeckung der Reifenlaufflächen an Achse 1 ist durch Fahrwerkstieferlegung oder durch geeignete Bausätze zur Radhausverbreiterung herzustellen. Die durchgeführten Maßnahmen sind in der Anbaubestätigung zu beschreiben. Je nach Reifentyp können auch beide Maßnahmen erforderlich werden.
- 2. Die ausreichende Abdeckung der Reifenlaufflächen an Achse 2 ist durch Fahrwerkstieferlegung oder durch geeignete Bausätze zur Radhausverbreiterung herzustellen. Die durchgeführten Maßnahmen sind in der Anbaubestätigung zu beschreiben. Je nach Reifentyp können auch beide Maßnahmen erforderlich werden.
- 3. Zur Herstellung einer ausreichenden Freigängigkeit der Reifen an Achse 1 sind die Kotflügelkanten im Bereich von 45° vor und hinter der senkrechten Radmittelebene eng anzulegen.
- 4. Zur Herstellung einer ausreichenden Freigängigkeit der Reifen an Achse 2 sind die Radhausschnittkanten eng anzulegen und die Radhäuser oben über dem Rand aufzuweiten.
- 5. Es wurden nur folgende Reifenfabrikate/-typen geprüft: Dunlop SP8000, SP9000, Conti Sport Contact. Werden andere Reifenfabrikate verwendet, können weitergehende Maßnahmen bezüglich Freigängigkeit und Radabdeckung erforderlich werden.
- 6. Die Reifengröße 225/40 ZR18 ist nur bei Fahrzeugen bis zu einer zul. Achslast vorn von 1120 kg (oder mit Extra Load 1230 kg) zulässig.
- 7. Die Reifengröße 215/35 ZR18 (mit Extra Load 500 kg) ist nur bei Fahrzeugen bis zu einer zul. Achslast vorn von 1000 kg zulässig.
- 8. Die Reifengröße 215/40 ZR18 (mit Extra Load 515 kg) ist nur bei Fahrzeugen bis zu einer zul. Achslast vorn von 1030 kg zulässig.
- 9. Nur mit Reifenfreigabe des Reifenherstelles.
- 10. Der Reifen 265/35 ZR18 ist nur mit 1300 kg (Extra Load) des Reifentyps Dunlop SP 9000 MO oder Bridgestone S02FZ zulässig.
- 11. Die Reifengröße 245/35 ZR18 ist nur bei Fahrzeugen bis zu einer zul. Achslast von 1120 kg zulässig.
- 12. Die Reifengröße 225/35 ZR18 ist nur bei Fahrzeugen bis zu einer zul. Achslast vorn von 974 kg (oder mit Extra Load 1090 kg) zulässig.

Daimlerstraße 11
D-85748 Garching Telefax 0 89 / 329 50 - 650
Rückfragen an Fa. Kerscher: 08727/96880



Teilegutachten-Nr. 351-0706-03 FBTP über Sonderräder: KCS: F,M,H,

der Firma: Kerscher Tuning GmbH, 84326 Falkenberg

TA-CP/GAR Anlage 4.4 Blatt 6

- 13. Der Reifen 255/35- ZR 18 ist nur an Fahrzeugen mit einer maximalen Achslast von 1200 kg (oder mit Extra Load 1340 kg) zulässig.
- 14. Die Stoßfänger vorn sind auszustellen.
- 15. Die Stoßfänger hinten sind auszustellen.
- 16. Nachweis für Tachogenauigkeit erforderlich. Ist eine Angleichung des Tacho erforderlich, so sind die bisher eingetragenen Reifen (die außerhalb des Toleranzbereiches liegen) zu streichen.
- 17. An Achse 2 sind in und an den Radhäusern umfangreiche Arbeiten wegen der erforderlichen Radfreigängigkeit erforderlich (Aufweiten, Innenkotflügel nacharbeiten). Bei 4-türigen Versionen ist auf einwandfreies Schließen der Türen zu achten.
- 18. Die Radabdeckung muß evtl. durch Anbauteile hergestellt werden. Dies ist auf Grund der Karosserietoleranzen im Einzelfall zu prüfen
- 19. An Achse 1 sind an den Kotflügeln umfangreiche Arbeiten wegen der erforderlichen Radabdeckung und Radfreigängigkeit erforderlich. (Aufweiten ca. 2 cm, Innenkotflügel nacharbeiten, Stoßfänger anpassen). Die Radabdeckung muß evtl. durch Anbauteile hergestellt werden. Dies ist auf Grund der Karosserietoleranzen im Einzelfall zu prüfen
- 20. Falls die Reifentragfähigkeit nicht der zulässigen Achslast entspricht, ist zu prüfen, ob die zulässige Achslast entsprechend reduziert werden kann. Bestehen Bedenken gegen eine Reduzierung (z.B. der Vorderachslast), ist durch Wägung (mit voller Personenzahl) festzustellen, ob eine Reduzierung zulässig ist.
- 21. Auf ausreichenden Freiraum zum Tankstutzen ist zu achten (evtl. mit Lochband an der Karosserie befestigen).
- 22. An Achse 1 ist auf ausreichende Freigängigkeit bei eingeschlagenem Rad zu achten; falls erforderlich ist der Lenkeinschlag durch geeignete Maßnahmen zu begrenzen.
- 23. An Achse 1 ist für eine ausreichende Freigängigkeit der Räder/Reifen durch Ausstellen um ca. 10 mm und Anlegen der Radausschnittkanten zu sorgen.
- 24. An Achse 2 ist für eine ausreichende Freigängigkeit der Räder/Reifen durch Ausstellen um ca. 10 mm und Anlegen der Radausschnittkanten zu sorgen.
- 25. An Achse 1 ist für eine ausreichende Freigängigkeit der Räder /Reifen durch Anlegen der Radhausausschnittkanten und durch Wegdrücken der Radhausschalen unter Wärme (in Höhe Radmitte) zu sorgen.

Daimlerstraße 11 D-85748 Garching Telefax 0 89 / 329 50 - 650 Rückfragen an Fa. Kerscher: 08727/96880



Teilegutachten-Nr. 351-0706-03 FBTP über Sonderräder: KCS: F,M,H,

der Firma: Kerscher Tuning GmbH, 84326 Falkenberg

TA-CP/GAR Anlage 4.4 Blatt 7

- 26. An Achse 2 ist für eine ausreichende Freigängigkeit der Räder/Reifen durch Ausschneiden der Radhausschalen (im Bereich der Außenseite) zu sorgen.
- 27. Zur Herstellung einer ausreichenden Freigängigkeit der Reifen an Achse 2 sind die Radhausschnittkanten eng anzulegen.
- 28a. nur in Verbindung mit Distanzscheiben VA 3 mm der Fa. Kerscher Tuning
- 28b. nur in Verbindung mit Distanzscheiben VA 5 mm der Fa. Kerscher Tuning
- 28c. nur in Verbindung mit Distanzscheiben VA 7 mm der Fa. Kerscher Tuning
- 28d. nur in Verbindung mit Distanzscheiben VA 10 mm der Fa. Kerscher Tuning
- 28e. nur in Verbindung mit Distanzscheiben VA 15 mm der Fa. Kerscher Tuning
- 28f. nur in Verbindung mit Distanzscheiben VA 20 mm der Fa. Kerscher Tuning
- 28g. nur in Verbindung mit Distanzscheiben VA 25 mm der Fa. Kerscher Tuning
- 29a. nur in Verbindung mit Distanzscheiben HA 3 mm der Fa. Kerscher Tuning
- 29b. nur in Verbindung mit Distanzscheiben HA 5 mm der Fa. Kerscher Tuning
- 29c. nur in Verbindung mit Distanzscheiben HA 7 mm der Fa. Kerscher Tuning
- 29d. nur in Verbindung mit Distanzscheiben HA 10 mm der Fa. Kerscher Tuning
- 29e. nur in Verbindung mit Distanzscheiben HA 15 mm der Fa. Kerscher Tuning
- 29f. nur in Verbindung mit Distanzscheiben HA 20 mm der Fa. Kerscher Tuning
- 29q. nur in Verbindung mit Distanzscheiben HA 25 mm der Fa. Kerscher Tuning
- 30a. Wahlweise in Verbindung mit VA 3 mm der Fa. Kerscher Tuning
- 30b. Wahlweise in Verbindung mit VA 5 mm der Fa. Kerscher Tuning
- 30c. Wahlweise in Verbindung mit VA 7 mm der Fa. Kerscher Tuning
- 30d. Wahlweise in Verbindung mit VA 10 mm der Fa. Kerscher Tuning
- 30e. Wahlweise in Verbindung mit VA 15 mm der Fa. Kerscher Tuning
- 30f. Wahlweise in Verbindung mit VA 20 mm der Fa. Kerscher Tuning
- 30g. Wahlweise in Verbindung mit VA 25 mm der Fa. Kerscher Tuning
- 31a. Wahlweise in Verbindung mit HA 3 mm der Fa. Kerscher Tuning
- 31b. Wahlweise in Verbindung mit HA5 mm der Fa. Kerscher Tuning31c. Wahlweise in Verbindung mit HA7 mm der Fa. Kerscher Tuning

- 31d. Wahlweise in Verbindung mit HA 10 mm der Fa. Kerscher Tuning
- 31e. Wahlweise in Verbindung mit HA 15 mm der Fa. Kerscher Tuning
- 31f. Wahlweise in Verbindung mit HA 20 mm der Fa. Kerscher Tuning
- 31g. Wahlweise in Verbindung mit HA 25 mm der Fa. Kerscher Tuning

Kennzeichnung z.B. 2090610



- 32. Bei Audi 80 (Typ 89/89Q) 4-türer sind die Kotflügel um ca. 20mm aufzuweiten.
- 33. Nur in Verbindung mit geänderter Laufschiene für Schiebetüre

Daimlerstraße 11
D-85748 Garching Telefax 0 89 / 329 50 - 650
Rückfragen an Fa. Kerscher: 08727/96880



TA-CP/GAR

Anlage 4.4

Blatt 8

Teilegutachten-Nr. 351-0706-03 FBTP über Sonderräder: KCS: F,M,H,

der Firma: Kerscher Tuning GmbH, 84326 Falkenberg

34. Nabenbohrung 74,1 mm

- 35. maximale Radlast (siehe Anlage 4.1 Punkt 6) beachten.
- 36. Nicht zulässig Fahrzeugen mit Allradantrieb
- 37. Die Reifenkombination (A2*) 215/35 18 223/35 18 ist nur mit dem Reifenfreigabe des Reifenhersteller möglich .
- 38. Die Reifenkombination (C1*) 225/40 18 ist nur mit dem Reifenfreigabe des Reifenhersteller möglich.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fa. Kerscher Tuning GmbH, Eggenfeldener Straße 46a, 84326 Falkenberg

Stand: 1. Januar 2002

- Unsere sämtlichen Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich zu den nachfolgend genannten
- Unsere samtitichen Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschnieblich zu den nachtolgend genannten Bedingungen, Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam. Nebenabreden und Änderungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollte der Käufer seinerseits von unseren Geschäftsbedingungen abweichende allg. Geschäftsbedingungen erwenden, so sind diese für uns nur insoweit verbindlich, als sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Weder unterlassener Widerspruch gegen die Geschäftsbedingungen des Käufers, noch Ausführung von Lieferungen und Leistungen stellen eine Anerkennung der Geschäftsbedingungen des Käufers dar.

- Unsere Angebote sind freibleibend. Abschlüsse und Vereinbarungen werden für uns erst durch unsere schriftliche Bestätigung oder durch vorbehaltlose Auslieferung verbindlich. Bestellungen des Käufers gelten erst nach Postzustellung an uns für verbindlich eingegangen. Maßgeblich ist nicht der Tagesstempel des Auslieferungspostamtes. Telefonische Bestellungen gelten erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Auftraggeber als eingegangen, es sei denn, der Käufer wünscht eine sofortige Lieferung. In letzteren Falle haften wir keinesfalls für Fehl-, Minder- oder Mehrlieferungen, das Risifenung fletzeren Falle haften wir keinesfalls für Fehl-, Minder- oder Mehrlieferungen, das Risifenung fletzeren Falle haften wir keinesfalls für Fehl-, Minder- oder Mehrlieferungen, das Risifen aus dieser Bestellung rägt in vollem Umfang der Käufer. Verlangt der Käufer nicht ausdrücklich eine Auftragsbestätigung, so gilt die übersandte Rechnung gleichzeitig als Auftragsbestätigung.
 Werden Umritstsätze, Zubehör oder sonstige Teile falsch oder nicht verwendungsfähig aufgrund unklarer, falscher oder unvollständiger Angaben des Bestellers geliert, so trägt der Besteller das gesamte Risiko. Schadenersatz- ansprüche jeglicher Art hierfür werden ausgeschlossen.
 An den zum Angebot eventuell gehörenden Unterlagen (Abhöldungen, Zeich-nungen, Beschreibungen u. dgl.) behalten wir uns unsere Eigentums- und Urheberrechte ausdrücklich vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nur zugänglich gemacht werden, wenn sie zur Weitergabe durch uns ausdrücklich bestimmt und zugelassen sind. Andemfalls sind sie uns auf Wunsch zurückzugeben. Soweit der Besteller, bzw. Käufer uns seinerseits als vertraulich bezeichnete Unterlagen überlassen hat, werden diese von uns nur mit seiner Zustimmung oder in seinem Auftrag Dritten zugänglich gemacht.
 Die in unseren Prospekten, Katalogen, Rundschreiben, An zeigen, Preisilsten oder in den zum Angebot gebörenden Unterlagen überlassen hat, werden diese von uns nur mit seiner Zustimmung oder in seinem Auftrag Dritten zugängl

- Lieferfristen sind nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung verbindlich.
 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unser Unternehmen verlassen hat oder wenn die Versandbereitschaft dem Kunden von uns schriftlich mitgeteilt wurde.
- hat oder wenn die Versandbereitschaft dem Kunden von uns schriftlich mitgeteilt wurde. Bei Sonderanfertigungen, die von uns auf Bestellung in Kleinanfertigung hergestellt werden, behalten wir uns technische Anderungen und Maßabweichungen aufgrund unserer Fertigungsmöglichkeiten vor. Sonderanfertigungen gelten von Beginn der Fertigung an als abgenommen. Im Falle von Änderungen oder Rücktrit des Käufers mit unserem Einverständnis, stellen wir die uns bis zum Zeitpunkt der Änderung oder Stomierung des Auftrags angefallenen Kosten in Rechnung. Technische Änderungen im Sinne eines technischen Fortschritts und sonstige handelsübliche Abweichungen in Gewicht, Maßen, Fassungsvermögen, Strukturoberfläche, Farbe u.ä. bleiben auch nach Vertragsabschluß gegenüber dem Kunden vorbehalten.
- gegenüber dem Kunden vorbehalten.

 Bei höherer Gewalt, Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen (insbesondere

 Streik oder Aussperrung), Ausbleiben der Leistung von Zulieferern, an dem uns kein Verschulden trifft,
 sowie sonstigen unvorhersehbaren und unverschuldeten Umständen verlängert sich die Lieferfrist in
 angemessenen Umfang. Wird uns durch die genannten Umstände die Liefering unmöglich oder
 unzumutbar, so können wir vom Vertrag zurücktreten. Der Käufer ist seinerseits berechtigt, vom Vertrag
 zurückzurteren, wenn ihm die Abnahme wegen der Verzögerung nicht mehr zumutbar ist. Über das
 Vorliegen der genannten Umstände wird der Käufer in wichtigen Fällen unverzüglich benachrichtigt.
 Kommen wir in Lieferverzug, kann der Käufer nach Ablauf einer von ihm schriftlich gesetzten
 angemessenen Nachfrist von mindestens 2 Wochen vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktritisrecht des
 Käufers erstreckt sich nur auf den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages. Soweit bereits erbrachte
- Teillieferungen für den Käufer unverwendbar sind, ist er auch zum Rücktritt hinsichtlich dieser Teillieferung
- Weitergehende Rechte aus Lieferverzug, insbesondere Schadenersatzansprüche, sind in dem unter der Ziffer "allgemeiner Haftungsausschluß" bestimmten Umfang ausgeschlossen

4. Versand, Gefahrenübergang und Entgegennahme

- 42
- Der Versand erfolgt auf Gefahr und Kosten des Käufers. Die Art der Versendung wird von uns bestimmt, wobei wir uns darum bemühen, die billigste und sicherste Versendungsart zu wählen. Eine Haftung für die Ermittlung der Versandwege können wir jedoch nicht übernehmen. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Ware unseren Betrieb verlassen hat. Wird der Versand der Ware ohne Verschulden von uns verzögert, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers. Transportversicherungen erfolgen nur auf Wunsch des Käufers und gehen zu seinen Lasten. Bei direkter Anlieferung der Ware durch uns oder bei Übergabe an den Käufer geht die Gefahr durch die Übergabe an sitz des Käufers oder am Ort der Übergabe an den Käufer geht die Gefahr durch die Übergabe mist zu des käufers oder auch oder Übergabe an sitz des Käufers oder am Ort der Übergabe an sitz des Käufers oder am Ort der Übergabe ans den Käufer geht die Gefahr durch die Übergabe and kan der Staufer der Staufers. Als Nachweis des ordnungsgemäßen Versandes der Ware ist die Vorlage der Empfangsquitung des jeweiligen Transportführers ausreichend. Der Versand erfolgt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderesvereinbart wurde, ausschließlich gegen Nachnahme oder Vorauskasse.
- Wir behalten uns eine Teillieferung vor, vorausgesetzt ist, daß die Teillieferung im einzelnen von dem Käufer verwendet werden kann, oder er die Teillieferung unabhängig von der Verwendbarkeit ausdrücklich
- gewünscht hat. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Empfängers. Beschädigte Ware ist dem Transportunternehmen erst
- abzunehmen, wenn von diesem Unternehmen der Schaden protokolliert und anerkannt worden ist. Bei Nichtbeachtung hat der Käufer den hieraus entstehenden Schaden selbst zu tragen. Transportbeschädigte Ware ist keinesfalls an uns zurückzusenden, sondern dem Transportunternehmen zur
- Verfügung zu stellen. Für den durch das Transportunternehmen anerkannten Schaden (Kopie des Schadensprotokolles bitte sofort einsenden) leisten wir umgehenden Ersatz. Der Gegenwert unserer Rechnung ist direkt an uns zu begleichen und Ihrerseits dem Transporturfäger zu belasten.

5. Preise und Zahlungshedingung

- Wir liefern stets zu den am Tage der Lieferung gültigen Preisen, es sei denn, dem Kunden wurde vorher ein anderer Preis schriftlich von uns bestätigt.

 Preise verstehen sich ausschließlich Versicherung, Verpackung, Versandkosten, jedoch inklusive der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

 Vom Kunden abgeholte oder dem Kunden von uns direkt gelieferte Ware ist sofort zur Zahlung in bar rein netto ohne Abzug fällig. Rechnungen über Fahrzeugumbauten sind bei Fahrzeugauslieferung ohne jeglichen Abzug ein gene füllich. Abzug rein netto fällig

hmeverzug des Käufers

- Ist die Ware von uns aus versand- oder abholbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme durch den Kunden aus Gründen, die von uns nicht zu vertreten sind, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versand-bzw. Abholbereitschaft auf den Käufer über. Wir sind berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist von 2 Wochen anderweitig über den Liefergegenstand zu
- verfügen. Ruft der Käufer versandfertig gemeldete Ware nicht sofort bei uns ab, so werden ihm, beginnend 1 Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die Waren in Rechnung gestellt und die durch die Lagerung entstandenen Kosten bei Lagerung in unserem Unternehmen mit 1/2 % des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet. Dem Kunden steht das Recht zu, nachzuweisen, daß uns ein Schaden nicht, bzw. nicht in dieser Höhe entstanden ist. Wir sind auch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verlauf von einer Frist von 1 Monat anderweitig ühre den Liefergegenstand zu verfügen. Weigert sich der Kunde endgültig, die Ware abzuholen oder bei Versendung an ihn abzunehmen, so trägt er sämtliche angefallene Versandkosten, Kosten für die notwendige Lagerung der Ware, sowie sonstige Kosten, wie beispielsweise für Montage und Demonatge von Reifen. Gleichzeitig sind wir berechtigt, dem Käufer als Verzugsschaden einen Schadenersatz in Höhe von 10% des Warenwertes in Rechnung zu stellen.

Dem Kunden bleibt es un benommen, uns nachzuweisen, daß uns kein Schaden bzw. nur ein geringerer Schaden durch die Nichtabnahme der Ware entstanden ist.

7. Eigentumsvorbehalt, Verarbeitungsklausel u. Vorausahtretung

- Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises einschleßlich aller Nebenforderungen bei Hingabe von Wechseln oder Schecks bis zu deren vollständigen Bareinlösung, bei bargeldloser Zahlung bis zur vorbehaltslosen Gutschrift auf unserem Konto, bleiben die gelieferten Waren unser Eigentum (Vorbehaltsware). Das Eigentum geht erst dann auf den Külfer über, wenn seine gesamten Verbindlicheiten aus unseren Warenlieferungen getilgt sind, d. h. also nicht nur zur Barzahlung der aus der Lieferung der Waren entstandenen konkreten Kaufpreisforderung, sondern bis zur Erfüllung aller Verbindlicheiten aus der Geschäftsverbindung.
 Wird die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware (Vorbehaltsware), gleich in welchem Zustand, vom Käufer weitvergrüßer oder als wesentlicher Bestandteil in die Sache eines Dritten eineebaut, so tritt der
- Käufer weiterveräußert oder als wesentlicher Bestandteil in die Sache eines Dritten eingebauum, so tritt der Käufer hiermit schoi jetzt die für im aus der Veräuteng oder den Einhau entschenen Forderungen gegen seine Abnehmer oder Dritte, mit allen Nebenrechten bizur völligen Tilgung seiner Verbindlichkeiten an uns ab. Bei Veräußerungen unserer Waren zusammen mit Waren fremder Herkunft oder in Verbindung mit anderen Leistungen steht uns ein Anspruch mindestens in Höhe des Wertes unserer Lieferung, in jedem Falle aber ein Anteil entsprechend der Höhe unserer Forderung zu.

8. Gewährleistung

Für Mängel der Waren, einschließlich des Fehlens zugesicherter Eigenschaften, leisten wir nach den folgenden Bestimmungen innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist Ersatz. Dieser Zeitraum verkürzt sich bei Lieferungen an Kaufleute generell auf 6 Monate:

- Alle Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen sind sofort nach Kenntniserlangung, in jedem Fall aber vor Verarbeitung, Weiterverarbeitung, sonstiger Veränderung oder Veräußerung durch den Kunden oder von ihm beauftragte Dritte schriftlich anzuzeigen. Weitergehende Obliegenheiten des Kaufmanns gemäß den §§ 377, 378 HGB bleiben unberührt. Mangelhafte Ware werden wir nach unserer Wahl nachbessern oder zurücknehmen und durch einwandfreie Ware ersetzen oder durch Gutschrift vergüten. Schlägt die Nachbesserung endgültig fehl oder kommen wir mit der Ersatzlieferung in Verzug, so kann der Käufer uns eine angemessene Nachfrist von mindestens 2 Wochen setzen. Nach deren ergebnislosem Fristablauf kann er Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzune des Kauffreisses verlangen
- Herabsetzung des Kaufpreises verlangen. Beanstandete Ware ist uns zur Prüfung kostenfrei einzusenden. Im Falle begründeter Mängelrüge tragen wir die Kosten der Nachbesserung, sowie sämtliche Versandkosten.
- die Nosten der Nachnesserting, sowie sämitliche Verstandkosten. Gewährleistungsansprüche bestehen nicht, wenn der Mangel zurückzuführen ist auf für die Ware geltende Bedienungs-, Wartungs-, Pflege- und Einbauvorschriften, um geeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachläsige Behandlung und natfürlichen Verschleiß, sowie vom Käufer oder Dritten vorgenommene Eingriffe in den Liefergegenstand. Weitergehende Rechte aufgrund vom Mängeln, insbesondere vertragliche oder außervertragliche Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind, sind in dem unter der Ziffer
- auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind, sind in dem unter der Ziffer "allgemeiner Haftungsausschluß" bestimmten Umfang ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluß gilt nicht beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Käufer gegen die eingetretenen Schäden abzusichern. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn anstatt der vertraglich vereinbarten eine andere Ware geliefert wurde.

- Unsere Haftung richtet sich ausschließlich nach den in den vorstehenden Ziffern getroffenen Vereinbarungen. Alle dort nicht ausdrücklich zugestandenen Rechte, z. B. auf Rücktritt, Kündigung, Wandelung oder Minderung, sowie auf Ersatz von Schäden jeder Art, gleich aus welchem Rechtsgrund insbesondere wegen Ummöglichkeit, umerlaubter Handlung, positiver Vertragsverletzung, Verschulden
- nistessondere wegen inmogratische, methatotet framtungs positivet Vertragsvereizung, Verschauter der Vertragsvereizung, Verschauter der Vertragsvereizung, Verschauter der Vertragsvereizung, Verschauter der Vertragsvereizung, Verschauft der Vertragsvereizung versch nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

10. Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften

Änderungen und Umrüstungen von Fahrzeugen, die im öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, müssen in die Fahrzeugpapiere eingetragen werden, der Käufer muß das Fahrzeug, soweit für die Teile keine ABE vorliegt, beim Technischen Überwachungsverein vorführen. Die Verantwortung für die TÜV-Eintragung von umgebauten Fahrzeugen oder deren Teilen liegt beim Käufer. Irgendwelche Ansprüche an den Verkäufer wegen Nichtgenchmigung von seiten des TÜV sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verkäufer hat die TÜV-Zulässigkeit unter Beachtung der entsprechenden Auflagen ausdrücklich garantiert. Ansprüche des Käufers oder dritter Personen aus Unfällen mittels leistungsgesteigerten oder anderweitig umgebauten Fahrzeugen oder aus Unfällen bei Motorveranstaltungen sind ausgeschlossen, es sei denn, solche Ansprüche beruhten auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns.

- Warenrücknahmen erfolgen nur nach ausdrücklicher Gendemigung durch uns. Die Rücksendung ist in jedem
- 11.2 Beschädigte oder nicht einwandfreie Waren sind von der Rücksendung ausgeschlossen und werden nicht
- gutgeschrieben.
 11.3 Rücknahmen von Einzel- und Sonderanfertigungen sind g \mathbf{n} ndsätzlich ausgeschlossen (sh. auch Ziff, 3.3).
- 11.4 Bei Rückahlmen von Waren, bei denen es sich nicht um Einzel- oder Sonderanfertigungen handelt, wird der Käufer mit 10% Bearbeitungsgebühr der Kaufsumme belastet. Bei Teilen unter einem Nettowarenwert von €25 ist eine Rücknahme zur Gutschrift ausgeschlossen.

Der Käufer ist damit einverstanden, daß wir die aus der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes für unsere eigenen geschäftlichen Zwecke verwen den.

- Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist 84326 Falkenberg.
 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist 84326
 Falkenberg. Wir sind jedoch auch berechtigt, am Sitz des Käufers Klage zu erheben.
 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Käufer und uns gilt das Recht der
 Bundesrepublik Deutschland.

14. Gültigkeit

Diese Bedingungen gelten ab sofort und behalten ihre Gültigkeit, bis dem Kunden von uns

15. Sonstige Vereinbarungen

- Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der ührigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Regelung ist einvernehmlich durch eine Regelung zu ersetzen, die die Vertragsparteien gewollt haben würden, wenn ihnen der Umstand der Unwirksamkeit bekannt gewesen wäre.
 Nebenabreden und Sondervereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis kann nur schriftlich abbedungen werden.